



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Anschriften

Siehe Verteiler

Bearbeitet von

RD'in Seefried

E-Mail: Julia.Seefried@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
26-83100

Durchwahl (0511) 120-  
7342

Hannover  
13.06.2016

**Novellierung der „Ergänzenden Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 NSchG“**

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

den anliegenden Erlassentwurf übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Gleichzeitig gebe ich Ihnen Gelegenheit, sich zu diesem Erlassentwurf bis zum

**0 7 . 0 9 . 2 0 1 6**

zu äußern und gegebenenfalls Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Der Erlass „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; hier: §§ 58, 59 und 63 - 68 NSchG“ in der Fassung vom 01.03.2006 gilt unbefristet. Nicht nur aufgrund vielfältiger Änderungen des NSchG sind in den „Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ Anpassungen und Änderungen vorzunehmen. Daher wurde der Erlass überarbeitet und an gültiges Recht angepasst. Eine Synopse ist als weitere Anlage beigefügt.

Bei evtl. Rückfragen zu dem Entwurf wenden Sie sich bitte an RD'in Seefried, Tel.: -7342.

Die Entwürfe finden Sie auch im Internet unter [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) (> Aktuelles > Anhörungen).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Berndt



Niedersächsische Direktorenvereinigung  
Herrn Dr. Wolfgang Schimpf  
Max-Planck-Gymnasium , Theaterplatz 10  
37073 Göttingen

Verband katholischer Religionslehrerinnen und  
Religionslehrer am Gymnasium, Landesverband  
Niedersachsen  
Frau Verena Jessing  
In der Bokelder Mark 19  
48531 Nordhorn

Verband Sonderpädagogik (vds) - Landesverband  
Niedersachsen  
Herrn Reinhard Fricke  
Pestalozzistr. 11  
38114 Braunschweig

Deutscher Sportlehrerverband e. V. (DSLVB). -  
Landesverband Niedersachsen  
Herrn Harald Volmer  
Osterfeldstraße 27  
30900 Wedemark

Arbeitskreis der Förderschulen Emotionale und  
soziale Entwicklung - AKSE  
Herrn Reinhard Pöhlker  
Imstiege 11  
48455 Bad Bentheim

Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik  
e.V. (VBS)  
LV Niedersachsen-Bremen  
Frau Alma Penon  
La-Chartre-Str. 9  
28857 Syke

Verband der Geschichtslehrer Deutschlands e.V. -  
Landesverband Niedersachsen (NGLV)  
Herrn  
Dr. Johannes Heinßen  
Im Großen Sande 13  
21640 Horneburg

Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V. -  
Landesverband Niedersachsen -  
Frau Susanne Pavlidis  
Neudammstraße 21 B  
38116 Braunschweig

Vereinigung der Französischlehrer e. V. -  
Regionalverband Niedersachsen-Bremen -  
Herr Bernd Käsebier  
Dianastr. 7  
49082 Osnabrück

Niedersächsische IHK-Arbeitsgemeinschaft  
Hannover-Braunschweig  
Schiffgraben 49  
30175 Hannover

Aktionsausschuss nds. Religionslehrerinnen &  
Religionslehrer (ANR) Geschäftsstelle  
Frau Ingrid Wienecke  
Steinhauerstr. 18  
31832 Springe

Verband der Pädagogiklehrer e.V. - Landesverband  
Niedersachsen -  
Herrn Alfons Heuermann  
Thunacker 4  
26605 Aurich

Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk  
Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt - Abt.  
ÖD, Beamte, Bildung  
Otto-Brenner-Str. 7  
30159 Hannover

Schulleitungsverband Niedersachsen (SLVN)  
Geschäftsstelle  
Herrenstr. 5  
30159 Hannover

Deutscher Verein zur Förderung des  
mathematischen und naturwissenschaftlichen  
Unterrichts e.V. - Landesverband Niedersachsen -  
Herrn Vorsitzenden OStD Wilhelm Bredthauer  
Lütje Deile 67  
31515 Wunstorf

Landesvertretung der Handwerkskammern  
Niedersachsen  
Ferdinandstr. 3  
30175 Hannover

Verband deutscher Schulgeographen e.V. -  
Landesverband Niedersachsen -  
Herrn 1. Vorsitzenden Dr. Reinhard Kurz  
Im Steinkamp 1  
30938 Burgwedel

Verband Niedersächsischer Lehrkräfte (VNL/VDR)  
Herrn Manfred Busch  
Ellernstr. 38  
30175 Hannover

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft -  
Landesverband Niedersachsen  
Berliner Allee 16  
30175 Hannover

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)  
Sophienstr. 6  
30159 Hannover

Deutscher Lehrerverband Niedersachsen (dln)  
Sophienstr. 6  
30159 Hannover

Deutscher Spanischlehrerverband (DSV) - LV  
Niedersachsen -  
Herrn Vorsitzenden Werner Kraft  
Paschenburgstraße 7  
28211 Bremen

Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL),  
Landesverband Niedersachsen  
Frau Hildegard Zwiener  
Waldstr. 2a  
49170 Hagen a.T.W.

Verband Niedersächsischer Schulpsychologen e.V.  
Frau 1. Vorsitzende Friederike Dushe  
Spitzwegstr. 19  
38106 Braunschweig

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an  
Wirtschaftsschulen Landesverband Niedersachsen  
(VLWN)  
Herrn Hans-Jürgen Brehmeier  
Ellernstr. 38  
30175 Hannover

Fachverband Moderne Fremdsprachen -  
Landesverband Niedersachsen -  
Herrn Lars Schüler  
Bahnstr. 1a  
21614 Buxtehude

Bund Deutscher Kunsterzieher e.V. - Landesverband  
Niedersachsen -  
Frau Vorsitzende Dr. Jutta Felke  
Adenauer Allee 14  
30175 Hannover

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik  
Landesgruppe Niedersachsen e. V.  
Frau Yasamin Fabian  
Ostermeierstraße 4  
30539 Hannover

Verband Bildung und Erziehung (VBE) -  
Landesgeschäftsstelle  
Ellernstr. 38  
30175 Hannover

Katholische Erziehergemeinschaft (KEG)  
Landesverband Niedersachsen  
Frau Cornelia Kröger  
Klingensberg 8  
49074 Osnabrück

Landesverband der Lehrer im Berufsfeld  
Körperpflege in Niedersachsen-Bremen  
Herrn Horst-Henning Wilke  
Brahmsstraße 29  
31157 Sarstedt

Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion  
(NBB)  
Ellernstraße 38  
30175 Hannover

Berufsschullehrerverband Niedersachsen (BLVN)  
Herrn Heinz Ameskamp  
Ellernstr. 38  
30175 Hannover

Deutscher Germanistenverband - Landesverband  
Niedersachsen -  
Herrn Vorsitzenden Dr. Roland Quinten  
Zeppelinstraße 14  
49076 Osnabrück

Verband Katholischer Religionslehrer an  
Berufsbildenden Schulen e.V. - Landesverband  
Niedersachsen -  
Herrn  
Ludwig Berg  
Ernst-Sievers-Straße 100 B  
49078 Osnabrück

Berufsverband Deutscher  
Hörgeschädigtenpädagogen, Landesverband  
Niedersachsen  
Herrn Landesvorsitzenden Carsten Gregor  
LBZH Osnabrück  
August-Hölscher-Str. 89  
49080 Osnabrück

Fachverband Philosophie e.V. - Landesgruppe  
Niedersachsen -  
Herrn Till Warmbold  
Granatstr. 6  
30823 Garbsen

Niedersächsischer Altphilologenverband  
Herrn Vorsitzenden Stefan Gieseke  
Albert-Niemann-Str. 5  
30171 Hannover

Bundesarbeitskreis der Seminar- und Fachleiter e.V.  
(BAK) - Landesverband Niedersachsen -  
Frau Kerstin Riegel  
Studiensem. Hannover I GHRS  
Wunstorfer Str. 28  
30453 Hannover

Ring der Abendgymnasien in Niedersachsen e.V.,  
c/o Abendgymnasium Braunschweig  
Herrn OStD Ralf Hausmann  
Wolfenbütteler Str. 57  
38124 Braunschweig

Verband Schulaufsicht Niedersachsen (VSN)  
Herrn Egon Meyn  
Rottebachweg 7  
38126 Braunschweig

Verband Deutscher Privatschulen  
Niedersachsen/Bremen e.V.  
Herrn Hannes Pook  
Warmbüchenstr. 21  
30159 Hannover

Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands -  
Landesverband Niedersachsen -  
Vorsitzender Wilfried Pröttel  
Postfach 62 01 54  
30615 Hannover

Fachverband der Russischlehrer und Slawisten in  
Niedersachsen e.V.  
Herrn Vorsitzenden Christopher Scholz  
Am Großen Schafkamp 13  
38126 Braunschweig

Verband der Elternräte der Gymnasien  
Niedersachsen e. V.  
Frau Petra Wiedenroth  
Tischlerbreite 3  
31789 Hameln

Verband Deutscher Schulmusiker e. V. (vds) - LV  
Niedersachsen -  
Landesgeschäftsstelle Tilman Koenig  
Froschkönigweg 11  
30179 Hannover

Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen/Bremen  
im Bund der Freien Waldorfschulen Deutschland -  
Landesgeschäftsstelle - c/o Freie Waldorfschule  
Hann.-Maschsee  
Herrn Detlef Schiewe  
Rudolf-von-Bennigsen-Ufer 70  
30173 Hannover

Grundschulverband - Landesgruppe Niedersachsen  
Frau Eva-Maria Osterhues-Bruns  
Medemland 6a  
21762 Otterndorf

Ring der Kollegs in Niedersachsen,  
c/o Wolfsburg-Kolleg  
Herrn Wieland Wartchow  
Danziger Str. 17  
38440 Wolfsburg

ver.di Landesbezirk Niedersachsen-Bremen  
Goseriede 10  
30159 Hannover

Vereinigung katholischer Religionslehrer am  
Gymnasium im Bistum Osnabrück  
Frau Verena Jessing  
In der Bakelder Mark 19  
48531 Nordhorn

Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen  
Frau Linda Riechers  
c/o Evangelisches Schulwerk  
Breite Straße 7  
30159 Hannover

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Nds. e. V.  
Frau Heike Thies  
Brehmstraße 3  
30173 Hannover

Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag  
Hinüberstraße 16-18  
30175 Hannover

Arbeitskreis für Schulmusik - Niedersachsen/Bremen  
Frau Wiebke Kokott  
Krähenberg 3a  
30659 Hannover

Verein katholischer deutscher Lehrerinnen (VkdL)  
Bundesgeschäftsstelle  
Roswitha Fischer  
Hedwig-Dransfeld-Platz 4  
45143 Essen

Landesmusikrat Niedersachsen e. V.  
Arnswaldstraße 28  
30159 Hannover

Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen  
e.V.  
Frau Dr. Sabine Fett  
Arnswaldstraße 28  
30159 Hannover

Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin  
in Deutschland (VBIO) Landesverband  
Niedersachsen  
Herrn Martin Dr. Meier  
Friedhofsstraße 36a  
28213 Bremen

Fachverband Schultheater - Darstellendes Spiel  
Niedersachsen e. V.  
Frau Stefanie Westphal  
Zum Rott 18  
49078 Osnabrück

Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind -  
Regionalverein Niedersachsen/Bremen e.V.  
Frau Birgit Gruber  
Rheinstr. 46  
26382 Wilhelmshaven

Landesschulbehörde Lüneburg  
Postfach 21 20  
21311 Lüneburg

Präsidentin des Niedersächsischen  
Landesrechnungshofes  
Postfach 101052  
31110 Hildesheim

nur per E-Mail an: [post@agksv.de](mailto:post@agksv.de)

Niedersächsischer  
Städte- und Gemeindebund  
Arnswaldtstraße 28  
30159 Hannover

Landeselternrat Niedersachsen (20 Ex.)  
- Geschäftsstelle -  
Berliner Allee 19  
30175 Hannover

Schulhauptpersonalrat  
im Hause  
(auch per E-Mail)

Landesschülerrat Niedersachsen (7 Ex.)  
- Geschäftsstelle -  
Berliner Allee 19  
30175 Hannover

Hauptpersonalrat  
im Hause  
(auch per E-Mail)

Mitglieder, Ersatzmitglieder (71 Ex.)  
und Geschäftsstelle des Landesschulbeirats

# **Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule Hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 NSchG**

## **Entwurf einer Neufassung**

Stand: 06.06.2016

### **Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht; hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)**

RdErl. d.MK vom xx.xx.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 -

Bezug:

- a) Erl. d. MK v. 29.8.1995 „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ - (Nds. MBl. S. 1142, SVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.3.2006 (SVBl. S.109) - VORIS 22410 01 00 35 074 -
- b) RdErl. d. MK v. 22.3.2012 „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“, (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 -
- c) RdErl. d. MK v. 1.7.2014 „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“, (SVBl. S. 330) – VORIS 22410 -
- d) Bek. d. MK v. 31.3.2015 „Islamische Feiertage im Schuljahr 2015/2016“ (SVBl. S. 196) – 36.1-82013
- e) Bek. d. MK v. 31.3.2015 „Jüdische Feiertage im Schuljahr 2015/2016“ (SVBl. S. 197) – 36.1-82013
- f) RdErl. d. MK v. 1.11.2012 „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ (SVBl. S. 597) – VORIS 22410 –
- g) RdErl. v. 1.3.2012 „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ (SVBl. S. 309) – VORIS 22410 –
- h) RdErl. d. MK v. 21.4.2009 „Ferienordnung für die Schuljahre 2009/2010 bis 2016/2017“ (SVBl. S. 137) – VORIS 22410 –
- i) RdErl. d. MK v. 15.6.2015 „Ferienordnung für die Schuljahre 2017/18 bis 2023/24 (SVBl. 312) – VORIS 22410 -

Zu den §§ 58 bis 59 a, §§ 63 bis 67 und § 70 des NSchG in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90) werden die folgenden Ergänzenden Bestimmungen erlassen:

#### **1. Zu § 58: Allgemeines**

**1.1** Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich auf die Unterrichtsstunden und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wie z. B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, Schulfeiern oder die Teilnahme an den angewählten freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen. Die Feststellung über die Verbindlichkeit der Schulveranstaltung trifft die Schulleitung. Die Pflicht zur Erbringung von Leistungsnachweisen umfasst insbesondere die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen, die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten sowie die Anfertigung von Hausaufgaben.

**1.2** Einzelheiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler enthält die Erklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur „Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25.05.1973 (SVBl. S. 191, 282). Soweit das NSchG oder geltende Verordnungen oder Erlasse nicht entgegenstehen, kann diese Erklärung als Auslegungshilfe herangezogen werden.

#### **2. Zu § 59 Abs. 1: Bildungsweg, Versetzung, Überweisung und Abschluss und zu § 59a: Aufnahmebeschränkungen**

**2.1** Die Wahl der Schulform und des Bildungsganges ist grundsätzlich nicht auf das Gebiet des Schulträgers beschränkt, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche

Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers befindet, soweit der Schulträger die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang (Nr. 3.4.3) nicht vorhält oder die Aufnahmekapazität (Nr. 3.4.1) erschöpft ist. Inwieweit ein Schulträger zur Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler des Primar- und Sekundarbereichs verpflichtet ist, ergibt sich aus § 105 Abs. 1 und 2 NSchG.

**2.2.** Entscheidungen über die Abwandlung des Losverfahrens gem. § 59a Abs. 1 Satz 3 NSchG stellen Angelegenheiten dar, die nach den §§ 43 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NSchG zu den ausschließlichen Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters zählen. Die Schulleitung ist bei der Gestaltung des Losverfahrens grundsätzlich frei und kann darüber entscheiden, von welcher in § 59 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 NSchG genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll. Bei Losverfahren in Ganztagschulen kommt § 59a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NSchG nicht zur Anwendung. Auch die Festlegung von Verfahrensregeln fällt in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitung.

### **3. Zu § 63: Schulpflicht**

#### **Allgemeines**

##### **3.1.1 Verpflichteter Personenkreis**

Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie in Niedersachsen ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Für die Bestimmung des Wohnsitzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 7 bis 11 Bürgerliches Gesetzbuch). Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn jemand - ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens 5 Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes.

**3.1.2** Bei in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) untergebrachten Ausländerinnen und Ausländern beginnt die Schulpflicht nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylgesetz oder § 15a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zu wohnen. Der Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist im Bezugserrlass zu c) geregelt.

**3.1.3** Die Schulpflicht besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Soweit völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, sind Kinder und Jugendliche, insbesondere solche der exterritorialen Personen, von der Schulpflicht befreit. Die Beschulung der Kinder von Angehörigen der ausländischen Streitkräfte in eigenen Schulen, in denen nach den Bildungs- und Lehrplänen des Heimatlandes unterrichtet wird, ist wie bisher zuzulassen, auch wenn die Truppenverträge eine entsprechende Regelung nicht enthalten. Kinder von Nichtarmeeangehörigen, die sich nicht auf Dauer in Niedersachsen aufhalten, können mit Genehmigung der für sie zuständigen Regionalabteilung der Landesschulbehörde ausnahmsweise die Schulpflicht durch den Besuch einer entsprechenden Armeeschule oder einer NATO-Schule erfüllen.

Für den Besuch allgemein bildender Schulen in angrenzenden Bundesländern sind die in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Niedersachsen und dem Nachbarbundesland oder zwischen den beteiligten Schulträgern getroffenen Regelungen zu beachten. Für den Schulbesuch öffentlicher Schulen im Land Bremen bedarf es einer Freistellungserklärung und für den Schulbesuch in Hamburg in bestimmten Fällen einer Genehmigung der Landesschulbehörde.

Für Schulbesuche in anderen angrenzenden Bundesländern, mit denen Niedersachsen keine Vereinbarung getroffen hat, werden keine Freistellungsbescheinigungen ausgestellt.

## **3.2 Befreiung vom Unterricht**

**3.2.1** Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

**3.2.2** Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen richtet sich nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 03.07.1995 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2013 (Nds. GVBl. S. 131) sowie nach dem Bezugserrlass zu f).

## **3.3 Fernbleiben vom Unterricht**

**3.3.1** Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (Nr. 1.1) teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens unverzüglich mitzuteilen. Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat.

Es genügt zunächst eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.

Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Sofern ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Bescheinigung bestehen, kann die Schulleitung zusätzlich die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.

Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten. Die Mitteilungspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach § 71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. Treffen gleichwohl die nach § 71 Abs. 1 und 2 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach § 71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

**3.3.2** Schulen sind gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen. Hierzu gehört auch die Vermittlung und Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.

Bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

**3.3.2.1** Die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule mit Aufnahme in die Schule über die Schulpflicht nach § 63 und die Teilnahmepflicht am Unterricht und sonstigen verbindlichen

Schulveranstaltungen nach § 58 NSchG und die sich daraus ergebenden Konsequenzen in angemessener Form zu informieren.

**3.3.2.2** Bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (1.1) sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (Beratungslehrkräfte, soziale Arbeit in Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte) anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.

**3.3.2.3** Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen nach 1.1 innerhalb von 10 Schulbesuchstagen), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert wird.

**3.3.2.4** Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigtem Fehlens.

### **3.4 Schulbezirke**

#### **3.4.1** Vorgaben für die Schulbereiche

Nach § 63 Abs. 2 NSchG sind die Schulträger verpflichtet, im Primarbereich für jede Schule einen Schulbezirk festzulegen. Für den Sekundarbereich I liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Schulträgers, für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festzulegen. Das betrifft alle Schulen, einzelne Bildungsgänge an Schulen oder Teile von Schulen der in § 5 Abs. 2 Nr.1 Buchstaben b bis f und i NSchG genannten Schulformen. Für den Sekundarbereich II an Schulen sind keine Schulbezirke zu bilden. Diese Schulen können frei angewählt werden, die Obergrenze bildet die Aufnahmekapazität. Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern gilt § 105 Abs. 2 Satz 1 NSchG.

#### **3.4.2** Gestaltung der Schulbezirke

Die Schulbezirke im Primarbereich müssen einander unmittelbar berühren und insgesamt flächendeckend sein. Hält der Schulträger nur eine Schule im Primarbereich vor, so hat sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Schulträgers zu erstrecken.

#### **3.4.3** Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge

Unter dem Begriff des Bildungsgangs ist eine besondere fachliche Schwerpunktbildung innerhalb einer Schulform, die sich über einen längeren Beschulungszeitraum auch in einer besonderen Gestaltung der Studentafel und im Allgemeinen zugleich in einer besonderen Gestaltung des Abschlusses auswirkt, zu verstehen. Erforderlichenfalls können innerhalb der Schulformen, z. B. für folgende Bildungsgänge Schulbezirke gesondert festgelegt werden: Gymnasien mit einem alt- oder neusprachlichen oder einem musischen Unterrichtsschwerpunkt, die einzelnen Schulzweige in der Kooperativen Gesamtschule sowie die Förderschulen nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte. Bei allen übrigen Unterschieden im Bildungsangebot innerhalb einer Schulform, insbesondere bei dem 10. Schuljahrgang an der Hauptschule und der Förderschule, handelt es sich nicht um besondere Bildungsgänge. Auch die Schulen mit einem Ganztagsschulangebot stellen keinen eigenen Bildungsgang dar.

#### **3.4.4** Schulbezirke für einzelne Schuljahrgänge

Für einzelne Schuljahrgänge innerhalb einer Schule können gesonderte Schulbezirke festgelegt werden, wenn das erforderlich ist. Das ist z. B. bei dem 10. Schuljahrgang an der Hauptschule und der Förderschule der Fall, wenn diese Angebote nur an einzelnen Schulen eingerichtet sind, aber für ein größeres Gebiet gelten sollen. Im Übrigen kommt diese Möglichkeit auch bei jahrgangsweise stark wechselnden Schülerzahlen und bei der jahrgangsweisen Erweiterung einer Schule in Frage. Dabei ist sicherzustellen, dass sich für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler keine besondere Härte, wie z. B. ein zusätzlicher Schulwechsel innerhalb einer Schulstufe, ergibt.

#### **3.4.5 Gemeinsame Schulbezirke**

Gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen derselben Schulform an demselben Standort, die den gleichen Bildungsgang anbieten, können gebildet werden, wenn eine ausreichende Größe aller Schulen sowie eine gleichmäßige Auslastung der Schulanlagen auch ohne einzelne Schulbezirke gesichert werden können und für das Land und den Träger der Schülerbeförderung keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen. Wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet, so gilt er nicht nur für das Gebiet innerhalb des Standortes, sondern für das gesamte Gebiet, für das die beteiligten Schulen zuständig werden sollen. § 104 NSchG bleibt unberührt.

#### **3.4.6 Gemeinsame Schulbezirke benachbarter Schulträger**

Schulbezirke können auch Gebiete anderer Schulträger einschließen, wenn die Schulträger dies unter Beachtung des § 104 NSchG vereinbart haben. Hierzu bedarf es gleichartiger Satzungen aller beteiligten Schulträger.

**3.4.7 Regelungen für Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses**  
Für Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses werden, obgleich es sich bei den öffentlichen Bekenntnisschulen nicht um einen eigenen Bildungsgang handelt, gesonderte Schulbezirke festgelegt. Dabei ist Nr. 3.4.6 zu beachten. Außerdem ist sicherzustellen, dass der Schulbezirk einer solchen Grundschule zugleich in den Schulbezirk einer oder mehrerer Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse in zumutbarer Entfernung einbezogen wird.

#### **3.4.8 Schulbezirke und Schulen in freier Trägerschaft**

Schulen in freier Trägerschaft haben keine Schulbezirke. Den Schulträgern dieser Schulen bleibt es gleichwohl unbenommen, niedersächsische Schülerinnen und Schüler nur aus einem bestimmten Bereich des Landes aufzunehmen; die Landesschulbehörde ist gehalten, in geeigneten Fällen hierüber mit den Schulträgern Absprachen zu treffen. Bei der Bemessung der Schulbezirke für benachbarte öffentliche Schulen des gleichen Bildungsganges, wie ihn die Schule in freier Trägerschaft anbietet, ist der Schüleranteil zu berücksichtigen, der voraussichtlich diese Schule besuchen wird.

#### **3.4.9 Entscheidungsgrundlagen**

Bei der Festlegung der Schulbezirke ist auf die Auslastung der vorhandenen Schulanlagen, die Organisation der Schülerbeförderung und auf die Länge und Sicherheit der Schulwege zu achten. Im Übrigen sollen die Schulbezirke der Schulen, die nach § 25 NSchG zusammenarbeiten, aufeinander abgestimmt werden.

### **3.5 Verfahren bei der Festlegung von Schulbezirken**

Schulbezirke sind von den Schulträgern durch Satzung festzulegen. Bei den Schulen in der Trägerschaft einer Gemeinde oder Samtgemeinde ist dem Gemeindeelternrat, bei den Schulen in der Trägerschaft eines Landkreises dem Kreiselternrat und den Gemeindeelternräten sowie den betroffenen Gemeinden oder Samtgemeinden frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

### **3.6 Verbindlichkeit der Schulbezirke**

#### **3.6.1 Allgemeine Regelung**

Nach der Einführung von Schulbezirken kann eine Schülerin oder ein Schüler grundsätzlich nur die Schule der gewählten Schulform besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es besteht die Wahl zwischen mehreren Schulen des gleichen Bildungsganges, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt ist, oder es ist aus den in Nr. 3.6.2 genannten Gründen der Besuch einer anderen Schule gestattet.

#### **3.6.2 Ausnahmen**

Abweichend von § 63 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NSchG kann der Besuch einer anderen Schule derselben Schulform oder einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG vorliegen.

Über den Antrag entscheidet mit Zustimmung der anderen Schule

- in den Fällen des § 63 Abs. 3 Satz 1 oder 2 NSchG die Schule, die nach den genannten Vorschriften zu besuchen ist,
- in den Fällen des § 63 Abs. 3 Satz 3 NSchG die Schule, die der Wohnung oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers am nächsten liegt.

Vor einer Entscheidung sind im Fall des § 63 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 NSchG die Stellungnahmen des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung einzuholen.

Liegen nach Auffassung beider Schulen oder einer der beteiligten Schule die in § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG genannten Voraussetzungen nicht vor oder stimmt die andere Schule nicht zu, so ist der Antrag der Schulbehörde zur Entscheidung vorzulegen, in deren Gebiet die Schülerin ihren oder der Schüler seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Schulträger und die Träger der Schülerbeförderung sind von der Gestattung zu unterrichten.

Der Besuch einer Schule des Sportförderprogramms oder Kooperationsverbundes Hochbegabtenförderung kann über die Schulbezirksgrenzen hinaus gestattet werden, § 63 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 NSchG, wenn dies der bestmöglichen pädagogischen Förderung Rechnung trägt (Mitteilung aus dem MK, SVBl. 2004, S. 351, RdErl. MK vom 6.9.2005, SVBl. S. 527).

Dies gilt z. B. auch für den Besuch einer Schule, die ein erweitertes sprachliches Angebot vorhält und vom Kultusministerium „als Schule mit mehrsprachigem Profil“ zertifiziert wurde. Die Teilnahme am bilingualen Unterricht, an bilingualen Arbeitsgemeinschaften oder an Arbeitsgemeinschaften mit mehrsprachigem Schwerpunkt kann einen pädagogischen Grund darstellen (RdErl. MK v. 01.07.2014, SVBl. S. 475).

## **4. Zu § 64: Beginn der Schulpflicht**

### **4.1 Aufnahme in die Schule und Zurückstellung vom Schulbesuch**

Die Erziehungsberechtigten melden die gemäß § 64 NSchG schulpflichtigen Kinder nach Aufforderung durch den Schulträger im Mai des Vorjahres in der für sie künftig zuständigen

Grundschule an. Mit der Anmeldung des Kindes ist noch keine Aufnahme in dieser Schule erfolgt.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die nach Satz 1 noch nicht schulpflichtig sind, unter den Voraussetzungen des § 64 Abs.1 Satz 2 NSchG zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden („Kann-Kinder“).

Die angemeldeten schulpflichtigen Kinder und „Kann-Kinder“ sind von einer Schule aufzunehmen, es sei denn, dass sie für den Schulbesuch körperlich, geistig oder in ihrem Sozialverhalten nicht genügend entwickelt sind.

Bei der Entscheidung über die Aufnahme können

- die Ergebnisse von Einschulungsuntersuchungen oder von Früherkennungsuntersuchungen (U9), soweit diese Aussagen zur Schulfähigkeit enthalten, sowie
- mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskünfte von besuchten vorschulischen Einrichtungen herangezogen,
- anerkannte Testverfahren durchgeführt,
- die Schulärztin oder der Schularzt oder die schulpsychologische Beratung hinzugezogen werden.

Von einer Zurückstellung soll abgesehen werden, wenn die Schule über eine Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 NSchG verfügt. Im Fall einer Zurückstellung soll die nach §64 Abs. 2 Satz 2 NSchG mögliche Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens nur ausgesprochen werden, wenn dieser in zumutbarer Weise erreicht werden kann und sein Besuch auch geeignet ist, den individuell festgestellten Entwicklungsrückstand abzubauen. Sofern keine Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens ausgesprochen wird, sollen die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden, dass Kinder bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz beanspruchen können. Kinder, bei denen sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf bekannt ist oder vermutet wird, sind deswegen nicht zurückzustellen.

#### **4.2 Zurückstellung nach Aufnahme**

Stellt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer während der ersten sechs Schulwochen fest, dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht noch nicht gegeben sind, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Ablauf dieser Frist ein Kind vom Schulbesuch zurückstellen.

#### **4.3 Verfahren**

Über die Aufnahme in die Schule, Zurückstellung vom Schulbesuch sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen entscheidet die Schule.

Die Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes, die Ablehnung eines „Kann-Kindes“ und die Zuweisung zum Schulkindergarten erfolgen jeweils durch einen schriftlichen Bescheid der Schule. Vor der Bescheiderteilung sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig.

#### **4.4 Einschulungstag**

Der Einschulungstag für die aufzunehmenden Kinder wird durch den Bezugserlass zu h) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

### **5. Zu § 66 - Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I -**

#### **5.1 Ausnahmen bei Überspringen eines Schuljahres oder beim Besuch einer Schule im Ausland**

Für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 66 Satz 2 NSchG ist die Schule zuständig.

#### **5.2 Anrechnung der Zurückstellung auf die Schulbesuchszeit**

Ob die Dauer der Zurückstellung auf die Zeit der Schulpflicht im Primarbereich und Sekundarbereich I sowie das dritte Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden kann, hat die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz von Amts wegen zu entscheiden.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob ein weiterer Schulbesuch in der Hauptschule oder der Oberschule die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers voraussichtlich deutlich fördern oder ob das Verbleiben in der Schule im Hinblick auf den durch höheres Alter bedingten Entwicklungsstand die positive Entwicklung der übrigen Schülerinnen und Schüler und deren Förderung erheblich behindern würde. Weiter wird zu berücksichtigen sein, dass an berufsbildenden Schulen der Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erworben werden kann.

Eine Anrechnung der Zurückstellung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler durch ein weiteres Schulbesuchsjahr den Hauptschulabschluss voraussichtlich erreicht. Die Schulleitung teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **5.3 Schulbesuchszeit in der Hauptschule/der Oberschule**

Hat eine Schülerin oder ein Schüler nach neun Schulbesuchsjahren nicht die 9. Klasse der Haupt- oder Oberschule durchlaufen und erscheint ein weiterer Besuch der Haupt- oder Oberschule im Hinblick auf die in Nr. 6.2 genannten Kriterien nicht Erfolg versprechend, sind die Erziehungsberechtigten in einem Beratungsgespräch auf die Bildungsmöglichkeiten und Abschlüsse der berufsbildenden Schulen besonders hinzuweisen.

Unter welchen Voraussetzungen die 9. Klasse und die 10. Klasse der Hauptschule wiederholt werden können, ergibt sich aus der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO-Sek I) vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch VO vom 11.08.2014 (Nds. GVBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung.

### **6. Feststellung der Beendigung der Schulpflicht (§ 70 Abs. 6 Satz 2)**

Die Feststellung der vorzeitigen Beendigung der Schulpflicht im Sekundarbereich II ist zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung des Alters und der Ausbildung des Schulpflichtigen und der Einrichtungen, die in den für ihn in Betracht kommenden Schulen vorhanden sind, vertretbar erscheint.

Für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen richtet sich die Entscheidung nach den Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) vom 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.05.2014 (Nds. MBl. S. 392), in der jeweils geltenden Fassung. Zuständig für die Feststellung ist die Niedersächsische Landesschulbehörde.

**7.** Dieser Erlass tritt am ●.●.2016 in Kraft. Der Bezugserlass zu a) tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.

**Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule Hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 NSchG**

**Entwurf einer Neufassung**

Stand: 06.06.2016

Geltende Fassung	Entwurfassung	Begründung für die Änderung / Hinweise
<p><b>Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule Hier: §§ 58, 59 und 63 - 68 NSchG</b></p>	<p><b>Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht;</b> <b>hier: §§ 58 bis 59a, §§ 63 bis 67 und § 70 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)</b></p>	
<p>Erl. d. MK v. 29.8.1995 - 308-80 006/1 (Nds. MBl. S. 1142, SVBl. 9/1995 S. 223)- VORIS 22410 01 00 35 074, geändert durch Erl. d. MK v. 27.3.1998 (Nds. MBl. S.639 SVBl. 4/1998 S. 113), Erl. d. MK v.16.3.1999 (Nds. MBl. S. 639, SVBl. 8/1999 S. 194), Erl. d. MK v.26.6.2003 (SVBl. 8/2003 S. 227), Erl. d. MK v. 1.2.2005 (SVBl 2/2005 S. 49) und Erl. d. MK v. 1.3.2006 (SVBl. 4/2006 S.109)</p>	<p><b>RdErl. d.MK vom xx.xx.2016 – 26 (83100) – VORIS 22410 -</b> <b>Bezug:</b> <b>a) Erl. d. MK v. 29.8.1995 „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ - (Nds. MBl. S. 1142, SVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.3.2006 (SVBl. S.109) - VORIS 22410 01 00 35 074 -</b> <b>b) RdErl. d. MK v. 22.3.2012 „Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen“, (SVBl. S. 266) – VORIS 22410 -</b> <b>c) RdErl. d. MK v. 1.7.2014 „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“, (SVBl. S. 330) – VORIS 22410 -</b></p>	

	<p>d) Bek. d. MK v. 31.3.2015 „Islamische Feiertage im Schuljahr 2015/2016“ (SVBl. S. 196) – 36.1-82013</p> <p>e) Bek. d. MK v. 31.3.2015 „Jüdische Feiertage im Schuljahr 2015/2016“ (SVBl. S. 197) – 36.1-82013</p> <p>f) RdErl. d. MK v. 1.11.2012 „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ (SVBl. S. 597) – VORIS 22410 –</p> <p>g) RdErl. v. 1.3.2012 „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ (SVBl. S. 309) – VORIS 22410 –</p> <p>h) RdErl. d. MK v. 21.4.2009 „Ferienordnung für die Schuljahre 2009/2010 bis 2016/2017“ (SVBl. S. 137) – VORIS 22410 –</p> <p>i) RdErl. d. MK v. 15.6.2015 „Ferienordnung für die Schuljahre 2017/18 bis 2023/24“ (SVBl. 312) – VORIS 22410 -</p>	
--	---	--

<p>Zu den §§ 58, 59 und 63-68 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 27.September 1993 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.1994 (Nds. GVBl. S. 304) werden die folgenden Ergänzenden Bestimmungen erlassen:</p>	<p>Zu den §§ 58 <b>bis 59 a</b>, §§ 63 bis 67 und § 70 des NSchG in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das <b>Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90)</b> werden die folgenden Ergänzenden Bestimmungen erlassen:</p>	<p>Anpassung aufgrund Änderung NSchG</p>
---	--	--

<p><b>1. Zu § 58:</b></p>	<p><b>1. Zu § 58: Allgemeines</b></p>	
<p><b>1.1</b> Die in § 58 NSchG besonders erwähnte Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich nicht nur auf die Unterrichtsstunden, sondern auf alle Schulveranstaltungen, die von der Schule für verbindlich erklärt worden sind, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder der Unterrichtszeit stattfinden, wie z.B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten. Die Schülerinnen und Schüler sind auch verpflichtet, Hausaufgaben zu fertigen.</p>	<p>1.1 Die <b>Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich auf die Unterrichtsstunden und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule</b>, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder <b>außerhalb</b> der Unterrichtszeit stattfinden, wie z. B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, <b>Schulfeiern oder die Teilnahme an den angewählten freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen. Die Feststellung über die Verbindlichkeit der Schulveranstaltung trifft die Schulleitung.</b>  <del>Die Schülerinnen und Schüler sind auch verpflichtet, Hausaufgaben zu fertigen.</del>  <b>Die Pflicht zur Erbringung von Leistungsnachweisen umfasst insbesondere die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen, die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten sowie die Anfertigung von Hausaufgaben.</b></p>	<p>Ergänzung um Nachmittagsangebote ist aufgrund Hinweis der NLSchB sowie diverser Anfragen zu der Thematik aufgenommen worden.</p> <p>Die Hausaufgaben an den allgemein bildenden Schulen regelt der RdErl. d. MK v. 22.03.2012 (SVBl. 5/2012, S. 266), die Hausaufgaben an berufsbildenden Schulen der Erl. des Nds. MK vom 28.6.1978 (SVBl. S. 228). Die anderen</p>

		Leistungsnachweise sind insbesondere in den Organisationserlassen für die einzelnen Schulformen geregelt.
--	--	---

<p><b>1.2</b> Einzelheiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler enthält die Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Stellung des Schülers in der Schule vom 25.5.1973 (SVBl. S. 191, 282). Soweit das NSchG oder geltende Verordnungen oder Erlasse nicht entgegenstehen, kann diese Erklärung als Auslegungshilfe herangezogen werde</p>	<p><b>1.2</b> Einzelheiten hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler enthält die Erklärung der <b>Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland</b> zur „Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25.05.1973 (SVBl. S. 191, 282). Soweit das NSchG oder geltende Verordnungen oder Erlasse nicht entgegenstehen, kann diese Erklärung als Auslegungshilfe herangezogen werden.</p>	<p>Anpassung korrekte Bezeichnung KMK</p>
---	---	---

<p><b>2. Zu § 59 Abs.1:</b></p>	<p><b>2. Zu § 59 Abs. 1: Bildungsweg, Versetzung, Überweisung und Abschluss und zu § 59a: Aufnahmebeschränkungen</b></p>	<p>Anpassung Änderung NSchG</p>
<p>Die Wahl der Schulform und des Bildungsganges ist grundsätzlich nicht auf das Gebiet des Schulträgers beschränkt, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers befindet, soweit der Schulträger die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang nicht vorhält oder die Kapazität erschöpft ist.</p> <p>Inwieweit ein Schulträger zur Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler verpflichtet ist, ergibt sich aus § 105 NSchG.</p>	<p><b>2.1</b> Die Wahl der Schulform und des Bildungsganges ist grundsätzlich nicht auf das Gebiet des Schulträgers beschränkt, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers befindet, soweit der Schulträger die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang (Nr. 3.4.3) nicht vorhält oder die Aufnahmekapazität (Nr. 3.4.1) erschöpft ist.</p> <p>Inwieweit ein Schulträger zur Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler des <b>Primar- und Sekundarbereichs</b> verpflichtet ist, ergibt sich aus <b>§ 105 Abs. 1 und 2 NSchG.</b></p> <p><b>2.2. Entscheidungen über die Abwandlung des Losverfahrens gem. § 59a Abs. 1 Satz 3 NSchG stellen Angelegenheiten dar, die nach den §§ 43 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NSchG zu den ausschließlichen Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters zählen. Die Schulleitung ist bei der Gestaltung des Losverfahrens grundsätzlich frei und kann darüber entscheiden, von welcher in § 59 a</b></p>	<p>(SVBl. 12/2003 S. 378):</p> <p>Das Aufnahmeverfahren in Ganztagschulen und Gesamtschulen ist in § 59 a NSchG abschließend geregelt; die Aufnahme-VO ist nach Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten vom 2.7.2003 (Nds. GVBl. S. 243) aufgehoben.</p> <p>§ 59 a NSchG lässt für die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen das Losverfahren zu, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze</p>

Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 NSchG genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll. Bei Losverfahren in Ganztagschulen kommt § 59a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NSchG nicht zur Anwendung. Auch die Festlegung von Verfahrensregeln fällt in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitung.

übersteigt. Die Schulen sind in der Gestaltung des Losverfahrens grundsätzlich frei. Sie können dabei insbesondere darüber entscheiden, von welcher der in § 59 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 3 NSchG genannten Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll.

<b>3. Zu § 63:</b>	<b>3. Zu § 63: Schulpflicht</b>	
<b>3.1 Allgemeines</b>	<b>Allgemeines</b>	
<p>Verpflichteter Personenkreis</p> <p>Schulpflicht besteht unabhängig von einer Staatsangehörigkeit.</p> <p>Soweit völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, sind Kinder und Jugendliche, insbesondere solche der exterritorialen Personen, von der Schulpflicht befreit. Die Beschulung der Kinder von Angehörigen der ausländischen Streitkräfte in eigenen Schulen, in denen nach den Bildungs- und Lehrplänen des Heimatlandes unterrichtet wird, ist wie bisher zuzulassen, wenngleich die Truppenverträge eine entsprechende</p>	<p><b>3.1.1 Verpflichteter Personenkreis</b></p> <p>Kinder und Jugendliche unterliegen der Schulpflicht, wenn sie in Niedersachsen ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben.</p> <p>Für die Bestimmung des Wohnsitzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 7 bis 11 Bürgerliches Gesetzbuch). Für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend.</p> <p>Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn jemand - ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens 5 Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes.</p>	<p>In Abstimmung mit Referat 25 wurde eine Neustrukturierung der Nr. 3 vorgenommen.</p>

<p>Regelung nicht enthalten. Kinder von Nichtarmeeangehörigen, die sich nicht auf Dauer in Niedersachsen aufhalten, können mit Genehmigung der für sie zuständigen Schulbehörde ausnahmsweise die Schulpflicht durch den Besuch einer entsprechenden Armeeschule oder einer NATO-Schule erfüllen.</p>		
<p><b>3.1.2</b> Für die Bestimmung des Wohnsitzes gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts (§§ 7-11 BGB), für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend.</p> <p>Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt vor, wenn jemand - ohne sich in Niedersachsen ständig niederlassen zu wollen - mindestens 5 Tage hier wohnt. Die Schulpflicht beginnt in diesem Fall am ersten Tag des Aufenthaltes.</p> <p>Bei Asylbegehrenden beginnt der gewöhnliche Aufenthalt erst nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs.1 AsylVfG zu wohnen.</p>	<p><b>3.1.2</b> Bei in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) untergebrachten Ausländerinnen und Ausländern beginnt die Schulpflicht nach dem Wegfall der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 Asylgesetz oder § 15a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz zu wohnen. Der Schulbesuch für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache ist im Bezugserlass zu c) geregelt.</p>	<p>Beitrag Referat 25</p>

**3.1.3** Der Schulpflicht kann genügt werden durch den Besuch einer inlanddeutschen öffentlichen Schule, einer Ersatzschule, einer Ergänzungsschule unter den Voraussetzungen des §160 NSchG oder durch Privatunterricht (§63 Abs.5 NSchG).

**3.1.3** Die Schulpflicht besteht unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Soweit völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, sind Kinder und Jugendliche, insbesondere solche der exterritorialen Personen, von der Schulpflicht befreit. Die Beschulung der Kinder von Angehörigen der ausländischen Streitkräfte in eigenen Schulen, in denen nach den Bildungs- und Lehrplänen des Heimatlandes unterrichtet wird, ist wie bisher zuzulassen, auch wenn die Truppenverträge eine entsprechende Regelung nicht enthalten. Kinder von Nichtarmeeangehörigen, die sich nicht auf Dauer in Niedersachsen aufhalten, können mit Genehmigung der für sie zuständigen Regionalabteilung der Landesschulbehörde ausnahmsweise die Schulpflicht durch den Besuch einer entsprechenden Armeeschule oder einer NATO-Schule erfüllen.

	<p>Für den Besuch allgemein bildender Schulen in angrenzenden Bundesländern sind die in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Niedersachsen und dem Nachbarbundesland oder zwischen den beteiligten Schulträgern getroffenen Regelungen zu beachten. Für den Schulbesuch öffentlicher Schulen im Land Bremen bedarf es einer Freistellungserklärung und für den Schulbesuch in Hamburg in bestimmten Fällen einer Genehmigung der Landesschulbehörde.</p> <p>Für Schulbesuche in anderen angrenzenden Bundesländern, mit denen Niedersachsen keine Vereinbarung getroffen hat, werden keine Freistellungsbescheinigungen ausgestellt.</p>	<p>Die Schulpflicht kann auch durch den Besuch allgemein bildender Schulen in angrenzenden Bundesländern erfüllt werden, wenn eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Niedersachsen und dem Nachbarland oder zwischen den beteiligten Schulträgern eine entsprechende Regelung getroffen worden ist. Für den Schulbesuch ins Nachbarbundesland bedarf es der Freistellungserklärung der Landesschulbehörde (RdErl. MK v. 20.6.2001, SVBI. S. 282).</p> <p>Die Gastschulverhältnisse im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen hat das MK mit RdErl. vom 26.9.2005 (SVBI S. 622 <i>ber. 4/2007 S.111</i>) geregelt.</p> <p>Ergänzung auf Hinweis der NLSchB aufgenommen</p>
--	--	--

<b>3.2 Befreiung vom Unterricht</b>	<b>3.2 Befreiung vom Unterricht</b>	
<p><b>3.2.1</b> Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung nach den ggf. von der Konferenz nach §34 Abs.2 Nr.7 NSchG beschlossenen Grundsätzen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.</p>	<p><b>3.2.1</b> Über die <b>Befreiung</b> einer Schülerin oder eines Schülers vom Unterricht bis zu drei Monaten und der Befreiung von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen entscheidet die Schulleitung, <b>für weitergehende Befreiungen ist die Landesschulbehörde zuständig. nach den ggf. von der Konferenz nach §34 Abs.2 Nr.7 NSchG beschlossenen Grundsätzen. Eine Befreiung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern von diesen selbst zu stellen. Unmittelbar</b> vor und nach den Ferien darf eine <b>Befreiung</b> nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.</p>	<p>Wegfall der Nr. 7 des § 34 Abs.2 NSchG führt zur Auffangzuständigkeit aus § 43 Abs. 3 NSchG</p>
<p><b>3.2.2</b> Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen regelt sich nach dem Nieders. Gesetz über die</p>	<p><b>3.2.2</b> Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen <b>richtet</b> sich nach dem <b>Niedersächsischen</b></p>	

<p>Feiertage i.d.F. vom 7.3.1995 (Nds. GVBl. S.51) sowie nach dem Erlass vom 24.März 1982 (SVBl. S.53) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Gesetz über die Feiertage in der Fassung vom 03.07.1995 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2013 (Nds. GVBl. S. 131) sowie nach dem Bezugserlass zu f).</p>	
<p><b>3.3 Fernbleiben vom Unterricht</b></p> <p>Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, ist der Schule der Grund des Fernbleibens spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen. Diese Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten und den außer ihnen nach §71 NSchG Verantwortlichen, solange die Schülerin oder der Schüler das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p>	<p><b>3.3 Fernbleiben vom Unterricht</b></p> <p><b>3.3.1</b> Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden, an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am <del>stundenplanmäßigen</del> <b>stundenplanmäßigen</b> Unterricht <del>oder verbindlichen Schulveranstaltungen</del> <b>(Nr. 1.1)</b> teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens <del>spätestens am dritten Versäumnistag</del> <b>spätestens am dritten Versäumnistag</b> und die voraussichtliche Dauer <del>des Fernbleibens unverzüglich</del> <b>des Fernbleibens unverzüglich</b> mitzuteilen. <del>Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welcher Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat. Diese Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten und den außer ihnen nach §71 NSchG Verantwortlichen, solange</del> <b>Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welcher Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat. Diese Mitteilung obliegt den Erziehungsberechtigten und den außer ihnen nach §71 NSchG Verantwortlichen, solange</b></p>	<p>Formulierung „stundenplanmäßig“ hat in der Vergangenheit zu Missverständnissen bei schulischen Veranstaltungen, die sich nicht aus dem Stundenplan ergeben, geführt. Ebenso hat sich die Mitteilung „spätestens am dritten Versäumnistag“ teilweise als nicht praktikabel erwiesen.</p> <p>Mitteilungspflicht wird am Ende von Nr. 3.3 zusammengeführt.</p>

<p>Es genügt zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung. Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen die Erziehungsberechtigten. In der Regel wird jedoch eine schriftliche Mitteilung ausreichen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst. Treffen gleichwohl die nach §71 NSchG Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach §71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen</p>	<p><del>die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</del></p> <p>Es genügt zunächst eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.</p> <p>Bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonders begründeten Fällen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.</p> <p>Sofern ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der ärztlichen Bescheinigung bestehen, kann die Schulleitung zusätzlich die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen.</p> <p>Dauert die Krankheit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist unverzüglich eine neue Bescheinigung vorzulegen.</p> <p>Im Einzelfall kann die Bescheinigung einer</p>	<p>Zusammenfassung der Mitteilungspflicht</p>
---	---	---

<p>Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen. In besonderen Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.</p>	<p>Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers als ausreichender Nachweis angesehen werden. Die Kosten der Bescheinigung tragen bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten.</p> <p>Die <b>Mitteilungspflicht</b> obliegt den <b>Erziehungsberechtigten nach § 55 Abs. 1 NSchG und den außer ihnen nach § 71 Abs. 2 NSchG Verantwortlichen (Ausbildende und ihre Beauftragten), solange die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres obliegen die vorstehend genannten Pflichten der Schülerin oder dem Schüler selbst.</b> Treffen gleichwohl die nach § <b>71 Abs. 1 und 2 NSchG</b> Verantwortlichen für eine Schülerin oder einen Schüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres die erforderlichen Maßnahmen, so kann die Schulleitung dies als ausreichend ansehen. Treffen die nach § 71 NSchG Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen nicht, so ist bei länger als dreitägigem Fehlen eine ärztliche</p>	<p>Regelung ist bereits in Absatz 2 Satz 2 mit enthalten</p>
---	---	--

	<p>Bescheinigung beizubringen. In besonderen begründeten Fällen kann die Schulleitung auch bei kürzerem Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.</p>	
	<p>3.3.2 Schulen sind gehalten, Schulverweigerung bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern mit pädagogischen und erzieherischen Mitteln präventiv zu begegnen. Hierzu gehört auch die Vermittlung und Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>Bei unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen ist die Schule verpflichtet, folgende Maßnahmen zu ergreifen:</p> <p>3.3.2.1 Die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule mit Aufnahme in die Schule über die Schulpflicht nach § 63 und die Teilnahmepflicht am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nach § 58 NSchG und</p>	<p>Das Thema Absentismus rückt in regelmäßigen Abständen in den öffentlichen und politischen Fokus. Die bisherigen Modellversuche (z.B. ProgeSs) zeigen, dass eine zeitnahe pädagogische Intervention notwendig ist, um Sekundärfolgen (Schulabbruch ohne Abschluss, Einstieg in kriminelle Strukturen etc.) zu vermeiden. Bisher liegen noch keine eindeutigen gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen mit pädagogischer Implikation vor.</p> <p>Daher hat Referat 25 vorgeschlagen, den Erlassentwurf zu den Ergänzenden Bestimmungen um den Unterpunkt 3.3.2 zu erweitern.</p>

die sich daraus ergebenden Konsequenzen in angemessener Form zu informieren.

3.3.2.2 Bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (1.1) sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems (Beratungslehrkräfte, soziale Arbeit in Schulen, sozialpädagogische Fachkräfte) anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren.

3.3.2.3 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort, wird nach einem erneuten Kontaktversuch per Anschreiben darauf

hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert wird.

3.3.2.4 Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die Schulpflichtverletzung an das Ordnungsamt und das Jugendamt

<b>3.4 Schulbezirke</b>	<b>3.4 Schulbezirke</b>	
<b>3.4.1 Betroffene Schulen</b>  Nach § 63 Abs.2 NSchG sind für alle öffentlichen Schulen im Primarbereich und im Sekundarbereich I Schulbezirke festzulegen. Das betrifft alle Schulen oder Teile von Schulen der in §5 Abs.2 Nr.1 Buchstaben a bis f und i NSchG genannten Schulformen.	<b>3.4.1 Vorgaben für die Schulbereiche</b>  Nach § 63 Abs. 2 NSchG sind die Schulträger verpflichtet, im Primarbereich für jede Schule einen Schulbezirk festzulegen. <del>Das betrifft alle Schulen oder Teile von Schulen der in §5 Abs.2 Nr.1 Buchstaben a bis f und i NSchG genannten Schulformen.</del> Für den Sekundarbereich I liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Schulträgers, für Schulen, erforderlichenfalls für einzelne Bildungsgänge, Schulzweige oder einzelne Schuljahrgänge gesondert, einen Schulbezirk festzulegen. Das betrifft alle Schulen, einzelne Bildungsgänge an Schulen oder Teile von Schulen der in § 5 Abs. 2 Nr.1 Buchstaben b bis f und i NSchG genannten Schulformen. Für den Sekundarbereich II an Schulen sind keine Schulbezirke zu bilden. Diese Schulen können frei angewählt werden, die Obergrenze bildet die Aufnahmekapazität. Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern gilt § 105 Abs. 2 Satz 1 NschG.	Anpassung aufgrund Änderung NSchG

### 3.4.2 Gestaltung der Schulbezirke

Für jede in Betracht kommende Schule ist ein Schulbezirk festzulegen. Gibt es innerhalb einer Schule mehrere Schulformen (z.B. Hauptschule und Orientierungsstufe) oder mehrere Bildungsgänge, so ist für jede dieser Schulformen oder jeden dieser Bildungsgänge ein eigener Schulbezirk festzulegen.

### 3.4.2 Gestaltung der Schulbezirke

~~Für jede in Betracht kommende Schule ist ein Schulbezirk festzulegen. Gibt es innerhalb einer Schule mehrere Schulformen (z.B. Hauptschule und Orientierungsstufe) oder mehrere Bildungsgänge, so ist für jede dieser Schulformen oder jeden dieser Bildungsgänge ein eigener Schulbezirk festzulegen.~~

Die Schulbezirke im Primarbereich müssen einander unmittelbar berühren und insgesamt flächendeckend sein. Hält der Schulträger nur eine Schule im Primarbereich vor, so hat sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Schulträgers zu erstrecken.

<p>Die Schulbezirke für die gleiche Schulform bzw. für den gleichen Bildungsgang müssen einander unmittelbar berühren und insgesamt flächendeckend sein. Hält der Schulträger für eine bestimmte Schulform oder einen bestimmten Bildungsgang nur eine Schule vor, so hat sich der Schulbezirk auf das gesamte Gebiet des Schulträgers zu erstrecken.</p>		
---	--	--

### 3.4.3 Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge

Erforderlichenfalls sind innerhalb der Schulformen z.B. für folgende Bildungsgänge Schulbezirke gesondert festzulegen: Gymnasien mit einem alt- oder neusprachlichen Unterrichtsschwerpunkt oder einem Unterrichtsschwerpunkt im Fach Musik, die einzelnen Zweige in der Kooperativen Gesamtschule sowie die Sonderschulen der verschiedenen Behinderungsarten. Bei allen übrigen Unterschieden im Bildungsangebot innerhalb einer Schulform, insbesondere bei der Vorklasse **und dem 10.Schuljahrgang an der Hauptschule** und der Sonderschule handelt es sich nicht um besondere Bildungsgänge. Auch die Ganztagschule stellt keinen eigenen Bildungsgang dar.

### 3.4.3 Schulbezirke für einzelne Bildungsgänge

Unter dem Begriff des Bildungsgangs ist eine besondere fachliche Schwerpunktbildung innerhalb einer Schulform, die sich über einen längeren Beschulungszeitraum auch in einer besonderen Gestaltung der Stundentafel und im Allgemeinen zugleich in einer besonderen Gestaltung des Abschlusses auswirkt, zu verstehen.

Erforderlichenfalls können innerhalb der Schulformen, z. B. für folgende Bildungsgänge Schulbezirke gesondert festgelegt werden: Gymnasien mit einem alt- oder neusprachlichen oder einem musischen Unterrichtsschwerpunkt, die einzelnen Schulzweige in der Kooperativen Gesamtschule sowie die Förderschulen nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte.

Bei allen übrigen Unterschieden im Bildungsangebot innerhalb einer Schulform,

seit dem Schuljahr 2002/2003 gibt es in NI keine Vorklassen mehr

	<p>insbesondere <del>bei der Vorklasse und</del> bei dem 10. Schuljahrgang an der Hauptschule und der <b>Förderschule</b>, handelt es sich nicht um besondere Bildungsgänge. Auch die <b>Schulen mit einem Ganztagsschulangebot stellen die Ganztagschule</b> keinen eigenen Bildungsgang dar.</p>	
<p><b>3.4.4</b> Schulbezirke für einzelne Schuljahrgänge</p> <p>Für einzelne Schuljahrgänge innerhalb einer Schule können gesonderte Schulbezirke festgelegt werden, wenn das erforderlich ist. Das ist z.B. bei der Vorklasse und dem 10.Schuljahrgang an der Hauptschule und der Sonderschule der Fall, wenn diese Angebote nur an einzelnen Schulen eingerichtet sind, aber für ein größeres Gebiet gelten sollen. Im übrigen kommt diese Möglichkeit auch bei jahrgangsweise stark wechselnden Schülerzahlen und bei der jahrgangsweisen Erweiterung einer Schule in Frage. Dabei ist sicherzustellen, dass sich für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler keine</p>	<p><b>3.4.4</b> Schulbezirke für einzelne Schuljahrgänge</p> <p>Für einzelne Schuljahrgänge innerhalb einer Schule können gesonderte Schulbezirke festgelegt werden, wenn das erforderlich ist. Das ist z. B. bei <del>der Vorklasse und bei</del> dem 10. Schuljahrgang an der Hauptschule und der <b>Förderschule</b> der Fall, wenn diese Angebote nur an einzelnen Schulen eingerichtet sind, aber für ein größeres Gebiet gelten sollen. Im <b>Übrigen</b> kommt diese Möglichkeit auch bei jahrgangsweise stark wechselnden Schülerzahlen und bei der jahrgangsweisen Erweiterung einer Schule in Frage. Dabei ist sicherzustellen, dass sich für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler keine</p>	

<p>besondere Härte wie z.B. ein zusätzlicher Schulwechsel innerhalb einer Schulstufe ergibt.</p>	<p>besondere Härte, wie z. B. ein zusätzlicher Schulwechsel innerhalb einer Schulstufe, ergibt.</p>	
--	---	--

<p><b>3.4.5 Gemeinsame Schulbezirke</b></p> <p>Gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen an demselben Standort, die den gleichen Bildungsgang anbieten, sollten gebildet werden, wenn eine ausreichende Größe aller Schulen sowie eine gleichmäßige Auslastung der Schulanlagen auch ohne einzelne Schulbezirke gesichert werden können und für das Land und den Träger der Schülerbeförderung keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen. Wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet, so gilt er nicht nur für das Gebiet innerhalb des Standortes, sondern für das gesamte Gebiet, für das die beteiligten Schulen zuständig werden sollen. §104 NSchG bleibt unberührt.</p>	<p><b>3.4.5 Gemeinsame Schulbezirke</b></p> <p>Gemeinsame Schulbezirke für mehrere Schulen <b>derselben Schulform</b> an demselben Standort, die den gleichen Bildungsgang anbieten, <b>können</b> gebildet werden, wenn eine ausreichende Größe aller Schulen sowie eine gleichmäßige Auslastung der Schulanlagen auch ohne einzelne Schulbezirke gesichert werden können und für das Land und den Träger der Schülerbeförderung keine Mehrkosten für die Schülerbeförderung entstehen. Wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet, so gilt er nicht nur für das Gebiet innerhalb des Standortes, sondern für das gesamte Gebiet, für das die beteiligten Schulen zuständig werden sollen.</p> <p>§ 104 NSchG bleibt unberührt.</p>	
--	---	--

<p><b>3.4.6</b> Gemeinsame Schulbezirke benachbarter Schulträger</p> <p>Insbesondere in den Fällen der Nrn.3.4.3 und 3.4.4 können Schulbezirke auch Gebiete anderer Schulträger einschließen, wenn die Schulträger dies unter Beachtung des §104 NSchG vereinbart haben.</p> <p>Unabhängig davon können - ohne dass es einer solchen Vereinbarung oder einer Gestattung durch die Schulbehörde bedarf - Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet außerhalb des Schulbezirks aufgenommen werden, wenn der Schulträger, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, eine Schule dieser Schulform oder mit diesem Bildungsgang nicht vorhält oder deren Kapazität erschöpft ist.</p> <p>§63 Abs. 4 Nrn.1 und 3 NSchG nennt die häufigsten Fälle. Zur Aufnahmepflicht des fremden Schulträgers vgl. Nr.2.</p>	<p><b>3.4.6</b> Gemeinsame Schulbezirke benachbarter Schulträger</p> <p>Schulbezirke können auch Gebiete anderer Schulträger einschließen, wenn die Schulträger dies unter Beachtung des § 104 NSchG vereinbart haben. Hierzu bedarf es gleichartiger Satzungen aller beteiligten Schulträger.</p> <p><del>Unabhängig davon können gemäß den ohne dass es einer solchen Vereinbarung oder einer Gestattung durch die Schulbehörde bedarf - Schülerinnen und Schüler aus dem Gebiet außerhalb des Schulbezirks aufgenommen werden, wenn der Schulträger, in dessen Gebiet die Schülerin oder der Schüler Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, eine Schule dieser Schulform oder mit diesem Bildungsgang nicht vorhält oder deren Kapazität erschöpft ist.</del></p> <p>Zur Aufnahmepflicht des fremden Schulträgers gilt Nr.2.1 entsprechend.</p>	
--	---	--

**3.4.7** Regelungen für Gesamtschulen als einziges Angebot am Standort

Ist der Träger einer Gesamtschule von der Pflicht befreit, neben der Gesamtschule noch Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, so wird das Gebiet, für das er nach dem Schulentwicklungsplan zuständig ist, nicht zusätzlich den Schulbezirken benachbarter Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zugeordnet. Die Schulbezirke dieser benachbarten Schulen schließen unmittelbar an das Gebiet an, für das der Träger der Gesamtschule nach dem Schulentwicklungsplan zuständig ist. Die benachbarten Schulen sind jedoch im Rahmen des §63 Abs.4 Nr.1 in Verbindung mit §105 Abs.1 NSchG verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die die Gesamtschule nicht besuchen wollen.

~~3.4.7~~ Regelungen für Gesamtschulen als einziges Angebot am Standort

~~Ist der Träger einer Gesamtschule von der Pflicht befreit, neben der Gesamtschule noch Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, so wird das Gebiet, für das er nach dem Schulentwicklungsplan zuständig ist, nicht zusätzlich den Schulbezirken benachbarter Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zugeordnet. Die Schulbezirke dieser benachbarten Schulen schließen unmittelbar an das Gebiet an, für das der Träger der Gesamtschule nach dem Schulentwicklungsplan zuständig ist. Die benachbarten Schulen sind jedoch im Rahmen des §63 Abs.4 Nr.1 in Verbindung mit §105 Abs.1 NSchG verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die die Gesamtschule nicht besuchen wollen.~~

<p><b>3.4.8</b> Regelungen für Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses</p> <p>Für Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses werden, obgleich es sich nicht um einen eigenen Bildungsgang handelt, gesonderte Schulbezirke festgelegt. Dabei ist Nr.3.4.6 zu beachten. Außerdem ist sicherzustellen, dass der Schulbezirk einer solchen Grundschule zugleich in den Schulbezirk einer oder mehrerer Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse in zumutbarer Entfernung einbezogen wird.</p>	<p><b>3.4.7</b> Regelungen für Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses</p> <p><b>Regelungen für Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses</b></p> <p><b>Für Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses werden,</b></p> <p>obgleich es sich bei den öffentlichen Bekenntnisschulen nicht um einen eigenen Bildungsgang handelt, gesonderte Schulbezirke festgelegt. Dabei ist Nr. 3.4.6 zu beachten. Außerdem ist sicherzustellen, dass der Schulbezirk einer solchen Grundschule zugleich in den Schulbezirk einer oder mehrerer Grundschulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse in zumutbarer Entfernung einbezogen wird.</p>	
<p><b>3.4.9</b> Schulbezirke und Schulen in freier Trägerschaft</p>	<p><b>3.4.8</b> Schulbezirke und Schulen in freier Trägerschaft</p>	

<p>Schulen in freier Trägerschaft haben keine Schulbezirke. Den Schulträgern von Schulen in freier Trägerschaft bleibt es gleichwohl unbenommen, niedersächsische Schülerinnen und Schüler nur aus einem bestimmten Bereich des Landes aufzunehmen; die Bez.Reg. sind gehalten, in geeigneten Fällen hierüber mit den Schulträgern Absprachen zu treffen. Bei der Bemessung der Schulbezirke für benachbarte öffentliche Schulen des gleichen Bildungsganges, wie ihn die Schule in freier Trägerschaft anbietet, ist der Schüleranteil zu berücksichtigen, der voraussichtlich diese Schule besuchen wird.</p>	<p>Schulen in freier Trägerschaft haben keine Schulbezirke. Den Schulträgern <b>dieser</b> Schulen bleibt es gleichwohl unbenommen, niedersächsische Schülerinnen und Schüler nur aus einem bestimmten Bereich des Landes aufzunehmen; <b>die Bez.Reg.Niedersächsische Landesschulbehörde ist</b> gehalten, in geeigneten Fällen hierüber mit den Schulträgern Absprachen zu treffen. Bei der Bemessung der Schulbezirke für benachbarte öffentliche Schulen des gleichen Bildungsganges, wie ihn die Schule in freier Trägerschaft anbietet, ist der Schüleranteil zu berücksichtigen, der voraussichtlich diese Schule besuchen wird.</p>	
<p><b>3.4.10 Entscheidungsgrundlagen</b></p> <p>Die Schulbezirke sind unter Berücksichtigung der im Schulentwicklungsplan vorgesehenen Einzugsbereiche festzulegen. Dabei ist grundsätzlich der mittelfristige Zielplan maßgebend, soweit nicht bereits Teile des langfristigen Zielplans verwirklicht sind. Für die Abgrenzung von Schulbezirken innerhalb von</p>	<p><b>3.4.9 Entscheidungsgrundlagen</b></p> <p><b>Bei der Festlegung der Schulbezirke ist auf die Auslastung der vorhandenen Schulanlagen, die Organisation der Schülerbeförderung und auf die Länge und Sicherheit der Schulwege zu achten. Im Übrigen sollen die Schulbezirke der Schulen, die nach § 25 NSchG</b></p>	<p>Da die Schulentwicklungsplanung nicht mehr verbindlich festgeschrieben ist, wäre Nr. 3.4.9 entbehrlich. Für den Primarbereich haben die Vorgaben jedoch weiterhin Bestand und sollen wie folgt erhalten bleiben.</p>

<p>Schulstandorten sind- soweit vorhanden- örtliche Schulpläne heranzuziehen.</p> <p>Neben dem Schulentwicklungsplan ist bei Festlegung der Schulbezirke auch auf die Auslastung der vorhandenen Schulanlagen, die Organisation der Schülerbeförderung und auf die Länge und Sicherheit der Schulwege zu achten. Im übrigen sollen die Schulbezirke der Schulen, die nach §25 NSchG zusammenarbeiten, aufeinander abgestimmt werden.</p> <p>Weichen fortgeltende Schulbezirke (§184 NSchG) vom Schulentwicklungsplan ab oder soll durch eine Neufestlegung von Schulbezirken von ihm abgewichen werden, so ist zu prüfen, ob dadurch die langfristigen Ziele des Schulentwicklungsplanes in Frage gestellt werden. Ist das der Fall, so soll bei der nächsten Planfortschreibung die Übereinstimmung zwischen Schulentwicklungsplan und</p>	<p><del>zusammenarbeiten, aufeinander abgestimmt werden.</del></p> <p><del>Die Schulbezirke sind unter Berücksichtigung der im Schulentwicklungsplan vorgesehenen Einzugsbereiche festzulegen. Dabei ist grundsätzlich der mittelfristige Zielplan maßgebend, soweit nicht bereits Teile des langfristigen Zielplans verwirklicht sind. Für die Abgrenzung von Schulbezirken innerhalb von Schulstandorten sind- soweit vorhanden- örtliche Schulpläne heranzuziehen.</del></p> <p><del>Neben dem Schulentwicklungsplan ist bei Festlegung der Schulbezirke auch auf die Auslastung der vorhandenen Schulanlagen, die Organisation der Schülerbeförderung und auf die Länge und Sicherheit der Schulwege zu achten. Im Übrigen sollen die Schulbezirke der Schulen, die nach § 25 NSchG zusammenarbeiten, aufeinander abgestimmt werden.</del></p>	
---	--	--

<p>Schulbezirkseinteilung wiederhergestellt werden.</p>	<p>Weichen fortgeltende Schulbezirke (§184 NSchG) vom Schulentwicklungsplan ab oder soll durch eine Neufestlegung von Schulbezirken von ihm abgewichen werden, so ist zu prüfen, ob dadurch die langfristigen Ziele des Schulentwicklungsplanes in Frage gestellt werden. Ist das der Fall, so soll bei der nächsten Planfortschreibung die Übereinstimmung zwischen Schulentwicklungsplan und Schulbezirkseinteilung wiederhergestellt werden.</p>	
---	---	--

### 3.5 Verfahren bei der Festlegung von Schulbezirken

Entsprechend dem rechtskräftigen Urteil des OVG Lüneburg vom 21.5.1992 sind die Schulbezirke von den Schulträgern nunmehr durch Satzung festzulegen, und zwar in der Regel mindestens einen Monat vor Beginn des Aufnahmeverfahrens. Bei den Schulen in der Trägerschaft einer Gemeinde ist dem Gemeindeelternrat, bei den Schulen in der Trägerschaft eines Landkreises dem Kreiselternrat und den Gemeindeelternräten sowie den betroffenen Gemeinden frühzeitig vor der endgültigen Festlegung der Schulbezirke Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Die Schulbezirke werden erst mit der Genehmigung durch die Bez.Reg. verbindlich. Sind dabei wesentliche Belange der Schulentwicklungsplanung betroffen oder ist die Abgrenzung zwischen mehreren

### 3.5 Verfahren bei der Festlegung von Schulbezirken

~~Entsprechend dem rechtskräftigen Urteil des OVG Lüneburg vom 21.5.1992~~ Schulbezirke sind von den Schulträgern durch Satzung festzulegen. Bei den Schulen in der Trägerschaft einer Gemeinde oder Samtgemeinde ist dem Gemeindeelternrat, bei den Schulen in der Trägerschaft eines Landkreises dem Kreiselternrat und den Gemeindeelternräten sowie den betroffenen Gemeinden oder Samtgemeinden frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihnen ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

~~Die Schulbezirke werden erst mit der Genehmigung durch die Bez.Reg. verbindlich. Sind dabei wesentliche Belange der Schulentwicklungsplanung betroffen oder ist die Abgrenzung zwischen mehreren~~

(Urteil des OVG Lüneburg vom 21.5.1992 – 13 L 148/90 )

(entfällt mangels Genehmigungspflicht)

<p>Schulträgern strittig, so ist der Landkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung zu beteiligen. Dieser gibt dem Kreiselternrat soweit noch nicht geschehen- Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>Die Genehmigung gilt, solange und soweit keine Veränderung der Schulbezirke erfolgt oder deren Grundlagen im Schulentwicklungsplan nicht geändert werden. Veränderungen der Schulbezirke innerhalb von Schulstandorten, die die Anzahl und innerörtliche Verteilung der Schulen nicht berühren, gelten als genehmigt.</p>	<p><del>Schulträgern strittig, so ist der Landkreis als Träger der Schulentwicklungsplanung zu beteiligen. Dieser gibt dem Kreiselternrat soweit noch nicht geschehen- Gelegenheit zur Stellungnahme.</del></p> <p><del>Die Genehmigung gilt, solange und soweit keine Veränderung der Schulbezirke erfolgt oder deren Grundlagen im Schulentwicklungsplan nicht geändert werden. Veränderungen der Schulbezirke innerhalb von Schulstandorten, die die Anzahl und innerörtliche Verteilung der Schulen nicht berühren, gelten als genehmigt.</del></p>	
<p><b>3.6 Verbindlichkeit der Schulbezirke</b></p>	<p><b>3.6 Verbindlichkeit der Schulbezirke</b></p>	
<p><b>3.6.1 Allgemeine Regelung</b></p> <p>Nach der Einführung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin oder ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es</p>	<p><b>3.6.1 Allgemeine Regelung</b></p> <p>Nach der Einführung von Schulbezirken kann eine Schülerin oder ein Schüler <b>grundsätzlich</b> nur die Schule <b>der gewählten Schulform</b> besuchen, in deren Schulbezirk sie oder er den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es</p>	

<p>sei denn, es besteht die Wahl zwischen mehreren Schulen des gleichen Bildungsganges, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt ist, oder es ist aus den in Nr.3.6.2 genannten Gründen der Besuch einer anderen Schule gestattet.</p>	<p>sei denn, es besteht die Wahl zwischen mehreren Schulen des gleichen Bildungsganges, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt ist, oder es ist aus den in Nr. 3.6.2 genannten Gründen der Besuch einer anderen Schule gestattet.</p>	
--	---	--

<p><b>3.6.2 Ausnahmen</b></p> <p>Abweichend von §63 Abs.3 Sätze 1 bis 3 NSchG kann der Besuch einer anderen Schule derselben Schulform oder einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des §63 Abs.3 Satz 4 NSchG vorliegen.</p> <p>Über den Antrag entscheidet mit Zustimmung der anderen Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in den Fällen des §63 Abs.3 Satz 1 oder 2 NSchG die Schule, die nach den</li> </ul>	<p><b>3.6.2 Ausnahmen</b></p> <p>Abweichend von § 63 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NSchG kann der Besuch einer anderen Schule derselben Schulform oder einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG vorliegen.</p> <p>Über den Antrag entscheidet mit Zustimmung der anderen Schule</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in den Fällen des § 63 Abs. 3 Satz 1 oder 2 NSchG die Schule, die nach den</li> </ul>	
--	--	--

<p>genannten Vorschriften zu besuchen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in den Fällen des §63 Abs.3 Satz 3 NSchG die Schule, die der Wohnung oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers am nächsten liegt.</li></ul> <p>Vor einer Entscheidung sind im Fall des §63 Abs.3 Satz 4 Nr.1 NSchG die Stellungnahmen des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung einzuholen.</p> <p>Liegen nach Auffassung der Schule die in §63 Abs.3 Satz 4 NSchG genannten Voraussetzungen nicht vor oder stimmt die andere Schule nicht zu, so ist der Antrag der Schulbehörde zur Entscheidung vorzulegen, in deren Gebiet die Schülerin ihren oder der Schüler seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	<p>genannten Vorschriften zu besuchen ist,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• in den Fällen des § 63 Abs. 3 Satz 3 NSchG die Schule, die der Wohnung oder dem gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers am nächsten liegt.</li></ul> <p>Vor einer Entscheidung sind im Fall des § 63 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 NSchG die Stellungnahmen des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung einzuholen.</p> <p>Liegen nach Auffassung <b>beider Schulen oder einer der beteiligten Schule</b> die in § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG genannten Voraussetzungen nicht vor oder stimmt die andere Schule nicht zu, so ist der Antrag der Schulbehörde zur Entscheidung vorzulegen, in deren Gebiet die Schülerin ihren oder der Schüler seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p>	
---	---	--

<p>Der Schulträger und der Träger der Schülerbeförderung sind von der Gestattung zu unterrichten.</p>	<p>Die Schulträger und die Träger der Schülerbeförderung sind von der Gestattung zu unterrichten.</p> <p><del>Bestehen für den Sekundarbereich I Schulbezirke und haben Schülerinnen und Schüler an einer Realschule oder Hauptschule den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben und wollen nunmehr in die Einführungsphase, d.h. in den 11. Schuljahrgang eines Gymnasiums oder des Gymnasialzweiges einer nach Schulzweigen gegliederten KGS wechseln, besteht für sie keine Bindung mehr an die für den Sekundarbereich I festgelegten Schulbezirke. Ihnen ist aus pädagogischen Gründen (§ 63 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2) der Besuch eines Gymnasiums oder eine nach Schulzweigen gegliederten KGS mit gymnasialer Oberstufe ihrer Wahl zu gestatten gestatten..</del></p> <p>Der Besuch einer Schule des Sportförderprogramms oder Kooperationsverbundes Hochbegabtenförderung kann über die</p>	<p>Durch G 9 obsolet geworden, Altfälle werden ohnehin so behandelt.</p> <p>Zum Vorliegen eines eigenständigen Bildungsganges bei lediglich methodisch/ didaktischer Schwerpunktsetzung (Lernen mit</p>
---	--	---

	<p>Schulbezirksgrenzen hinaus gestattet werden, § 63 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 NSchG, wenn dies der bestmöglichen pädagogischen Förderung Rechnung trägt(Mitteilung aus dem MK, SVBl. 2004, S. 351, RdErl. MK vom 6.9.2005, SVBl. S. 527).</p> <p>Dies gilt z. B. auch für den Besuch einer Schule, die ein erweitertes sprachliches Angebot vorhält und vom Kultusministerium „als Schule mit mehrsprachigem Profil“ zertifiziert wurde. Die Teilnahme am bilingualen Unterricht, an bilingualen Arbeitsgemeinschaften oder an Arbeitsgemeinschaften mit mehrsprachigem Schwerpunkt kann einen pädagogischen Grund darstellen (RdErl. MK v. 01.07.2014, SVBl. S. 475).</p>	<p>Laptop-Klassen, sh. Urteil VG Göttingen vom 06.05.2008).</p>
--	---	---

<p><b>4. Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht (§63 Abs.5)</b></p> <p>Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht ist nur ausnahmsweise in den ersten sechs Schuljahrgängen zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde und ist nur zu erteilen, wenn der Unterricht den Anforderungen genügt, die an den Unterricht in den entsprechenden Schulformen zu stellen sind.</p> <p>Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn der Schulbesuch aus in der Person der oder des Schulpflichtigen liegenden besonderen Gründen für ihre oder seine Entwicklung oder für ihre oder seine Mitschülerinnen und Mitschüler eine Gefährdung bedeuten würde. Krankheitsgründe sind durch eine ärztliche oder fachärztliche Bescheinigung nachzuweisen.</p>	<p><b>4. Zu § 63 Abs. 5 (Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht)</b></p> <p><del>Die Erfüllung der Schulpflicht durch Privatunterricht ist nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten sechs Schuljahrgängen zulässig. Sie bedarf der Genehmigung durch die zuständige Schulbehörde und ist nur zu erteilen, wenn der Unterricht den Anforderungen genügt, die an den Unterricht in den entsprechenden Schulformen zu stellen sind.</del></p> <p><del>Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn der Schulbesuch aus in der Person der oder des Schulpflichtigen liegenden besonderen Gründen für ihre oder seine Entwicklung oder für ihre oder seine Mitschülerinnen und Mitschüler eine Gefährdung bedeuten würde. Krankheitsgründe sind durch eine ärztliche, fachärztliche oder amtsärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.</del></p>	
---	--	--

<p><b>5. Zu § 64:</b></p>	<p><b>4. Zu § 64: Beginn der Schulpflicht</b></p>	
<p><b>5.1</b> Aufnahme in die Schule und Zurückstellung vom Schulbesuch</p> <p>Die Erziehungsberechtigten melden die gemäß §64 NSchG schulpflichtigen Kinder nach Aufforderung durch den Schulträger im September in der für sie künftig zuständigen Grundschule an. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die nach Satz 1 noch nicht schulpflichtig sind, unter den Voraussetzungen des §64 Abs.1 Satz 2 NSchG zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden („Kann-Kinder“).</p> <p>Die angemeldeten schulpflichtigen Kinder und „Kann-Kinder“ sind von der Schule aufzunehmen, es sei denn, dass sie für den Schulbesuch körperlich, geistig oder in ihrem Sozialverhalten nicht genügend entwickelt sind.</p>	<p><b>4.1</b> Aufnahme in die Schule und Zurückstellung vom Schulbesuch</p> <p>Die Erziehungsberechtigten melden die gemäß § 64 NSchG schulpflichtigen Kinder nach Aufforderung durch den Schulträger im <b>Mai des Vorjahres</b> in der für sie künftig zuständigen Grundschule an. <b>Mit der Anmeldung des Kindes ist noch keine Aufnahme in dieser Schule erfolgt.</b></p> <p>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die nach Satz 1 noch nicht schulpflichtig sind, unter den Voraussetzungen des § 64 Abs.1 Satz 2 NSchG zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden („Kann-Kinder“).</p> <p>Die angemeldeten schulpflichtigen Kinder und „Kann-Kinder“ sind von <b>einer</b> Schule aufzunehmen, es sei denn, dass sie für den</p>	<p>Aus gegebenen Anlass hatte das Kultusministerium bei der Reform der Finanzhilfe im Grundsatzterlass (RdErl. d. MK v. 1.8.2007 – SVBl. S. 300) deshalb klargestellt, dass Finanzhilfe nur für die Schülerinnen und Schüler im ersten Schuljahr gewährt wird,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 S. 1 NSchG sind oder</li> <li>2. für die eine Feststellung nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG durch die öffentliche Schule vorliegt.</li> </ol>

<p>Bei der Entscheidung über die Aufnahme können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ergebnisse von Einschulungsuntersuchungen oder von Früherkennungsuntersuchungen (U9), soweit diese Aussagen zur Schulfähigkeit enthalten, sowie</li> <li>• mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskünfte von besuchten vorschulischen Einrichtungen herangezogen,</li> <li>• anerkannte Testverfahren durchgeführt,</li> <li>• die Schulärztin oder der Schularzt oder die schulpsychologische Beratung hinzugezogen werden.</li> </ul> <p>Im Fall einer Zurückstellung soll die nach §64 Abs.2 Satz 2 NSchG mögliche Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens nur ausgesprochen werden, wenn dieser in zumutbarer Weise erreicht werden kann und sein Besuch auch geeignet ist, den individuell</p>	<p>Schulbesuch körperlich, geistig oder in ihrem Sozialverhalten nicht genügend entwickelt sind.</p> <p>Bei der Entscheidung über die Aufnahme können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ergebnisse von Einschulungsuntersuchungen oder von Früherkennungsuntersuchungen (U9), soweit diese Aussagen zur Schulfähigkeit enthalten, sowie</li> <li>• mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Auskünfte von besuchten vorschulischen Einrichtungen herangezogen,</li> <li>• anerkannte Testverfahren durchgeführt,</li> <li>• die Schulärztin oder der Schularzt oder die schulpsychologische Beratung hinzugezogen werden.</li> </ul> <p>Von einer Zurückstellung soll abgesehen werden, wenn die Schule über eine Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 NSchG verfügt.</p>	
---	--	--

<p>festgestellten Entwicklungsrückstand abzubauen. Sofern keine Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens ausgesprochen wird und auch der Besuch einer bestehenden <u>Vorklasse</u> nicht möglich ist, sollen die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden, dass Kinder bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz beanspruchen können.</p> <p>Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf bekannt ist oder vermutet wird, sind deswegen nicht zurückzustellen. Über ihren Schulbesuch wird im Rahmen der Verordnung zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 1.11.1997 (Nds. GVBl. S. 458) entschieden.</p> <p>Eine Zurückstellung von Kindern ausländischer Herkunft und von Aussiedlerkindern lediglich wegen nicht ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ist unzulässig.</p>	<p>Im Fall einer Zurückstellung soll die nach §64 Abs. 2 Satz 2 NSchG mögliche Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens nur ausgesprochen werden, wenn dieser in zumutbarer Weise erreicht werden kann und sein Besuch auch geeignet ist, den individuell festgestellten Entwicklungsrückstand abzubauen. Sofern keine Verpflichtung zum Besuch eines Schulkindergartens ausgesprochen wird, <del>und auch der Besuch einer bestehenden Vorklasse nicht möglich ist,</del> sollen die Erziehungsberechtigten darüber informiert werden, dass Kinder bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz beanspruchen können.</p> <p>Kinder, bei denen <b>sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf</b> bekannt ist oder vermutet wird, sind deswegen nicht zurückzustellen. <del>Über ihren Schulbesuch wird im Rahmen der Verordnung zur Feststellung</del></p>	<p>„Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunft“ vom 01. Juli 2014 (SVBl. S. 330)</p>
---	--	---

	<p><del>sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 1.11.1997 (Nds. GVBl. S. 458) entschieden.</del></p> <p><del>Eine Zurückstellung von Kindern ausländischer Herkunft und von Aussiedlerkindern lediglich wegen nicht ausreichender deutscher Sprachkenntnisse ist unzulässig.</del></p> <p><del>Eine Zurückstellung soll nur bis zum Einschulungstag erfolgen.</del></p>	<p>„Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ vom 1. März 2012 (SVBl. S. 309)</p>
--	---	--

<p><b>5.2</b> Zurückstellung nach Aufnahme</p> <p>Stellt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer während der ersten sechs Schulwochen fest, dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht noch nicht gegeben sind, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Ablauf dieser Frist ein Kind vom Schulbesuch zurückstellen. Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen bis zum 1.Dezember eines Jahres verlängert werden.</p>	<p><b>4.2</b> Zurückstellung nach Aufnahme</p> <p>Stellt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer während der ersten sechs Schulwochen fest, dass die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht noch nicht gegeben sind, so kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Ablauf dieser Frist ein Kind vom Schulbesuch zurückstellen. <del>Diese Frist kann in begründeten Einzelfällen bis zum 1.Dezember eines Jahres verlängert werden.</del></p>	
--	---	--

<p><b>5.3 Verfahren</b></p> <p>Über die Aufnahme entscheidet die Schule. Vor der Zurückstellung schulpflichtiger Kinder oder der Nichtaufnahme von „Kann-Kindern“ sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig.</p> <p>Dasselbe gilt für die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme eines „Kann-Kindes“ (Nr. 5.1).</p>	<p><b>4.3 Verfahren</b></p> <p>Über die Aufnahme in die Schule, Zurückstellung vom Schulbesuch sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen entscheidet die Schule.</p> <p>Die Zurückstellung eines schulpflichtigen Kindes, die Ablehnung eines „Kann-Kindes“ und die Zuweisung zum Schulkindergarten erfolgen jeweils durch einen schriftlichen Bescheid der Schule.</p> <p>Vor der Bescheiderteilung sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig.</p>	<p>Vorschlag Frau Wolter v. 13.01.2006: In 5.3 Verfahren sind in Abs. 3 die neuen Bestimmungen zum Widerspruchsverfahren zu berücksichtigen.</p> <p>(„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei -genaue Bezeichnung und Anschrift der Landesschulbehörde- einzulegen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Widerspruch in der vorgenannten Frist bei der Landesschulbehörde ... genaue Bezeichnung der zuständigen Landesschulbehörde eingelegt wird.“)</p>
--	--	---

<p><b>5.4</b> Einschulungstag</p> <p>Einschulungstag für die aufzunehmenden Kinder ist der Sonnabend nach dem ersten Schultag eines neuen Schuljahres.</p>	<p><b>4.4</b> Einschulungstag</p> <p>Der Einschulungstag für die aufzunehmenden Kinder wird durch den Bezugserlass zu h) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.</p>	<p>Im Schuljahr 2012/13 erfolgte die Einschulung der Erstklässlerinnen und Erstklässler nicht an einem Sonnabend, sondern in der Zeit vom 01.09. bis 05.09.2012, weil ausnahmsweise Schulbeginn an einem Montag war. Diese Problematik ergibt sich wieder 2024 nach der geltenden Ferienordnung. RdErl. d. MK v. 21.4.2009 Ferienordnung für die Schuljahre 2009/2010 bis 2016/2017.</p>
<p><b>7. Zu § 66:</b></p>	<p><b>5. Zu § 66 - Schulpflicht im Primarbereich und im Sekundarbereich I -</b></p>	<p>Anpassung der Nummerierung an Gesetzesreihenfolge</p>
<p><b>7.1 Ausnahmen bei Überspringen eines Schuljahres oder beim Besuch einer Schule im Ausland</b></p> <p>Für die Zulassung einer Ausnahme gemäß §66 Satz 1 NSchG ist die Schule zuständig.</p>	<p><b>5.1 Ausnahmen bei Überspringen eines Schuljahres oder beim Besuch einer Schule im Ausland</b></p> <p>Für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 66 Satz 2 NSchG ist die Schule zuständig.</p>	<p>Für Spätaussiedler hat das MK mit Erlass vom 3.7.1984 /SVBL. S. 173) i.d.F. vom 8.5.1987 (SVBL S. 138) eine allgemeine Ausnahme zugelassen: Danach sind Kinder deutscher Aussiedler, die im Herkunftsland nach achtjährigem Schulbesuch die Schulpflicht erfüllt haben, nach ihrer Aussiedlung in Niedersachsen nicht mehr verpflichtet, eine Schule des Sekundarbereichs I zu besuchen (2.5 Erl zu § 64)</p>

## 7.2 Anrechnung der Zurückstellung auf die Schulbesuchszeit

Ob die Dauer der Zurückstellung auf die Zeit der Schulpflicht im Primarbereich und Sekundarbereich I anzurechnen ist, hat die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz von Amts wegen zu entscheiden.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob ein weiterer Schulbesuch in der Hauptschule die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers voraussichtlich deutlich fördern oder ob das Verbleiben in der Schule im Hinblick auf den durch höheres Alter bedingten Entwicklungsstand die positive Entwicklung der übrigen Schülerinnen und Schüler und deren Förderung erheblich behindern würde. Weiter wird zu berücksichtigen sein, dass an berufsbildenden Schulen der

## 5.2 Anrechnung der Zurückstellung auf die Schulbesuchszeit

Ob die Dauer der Zurückstellung auf die Zeit der Schulpflicht im Primarbereich und Sekundarbereich I ~~anzurechnen ist~~ sowie das dritte Schuljahr in der Eingangsstufe angerechnet werden kann, hat die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz von Amts wegen zu entscheiden.

Dabei wird zu berücksichtigen sein, ob ein weiterer Schulbesuch in der Hauptschule oder der Oberschule die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers voraussichtlich deutlich fördern oder ob das Verbleiben in der Schule im Hinblick auf den durch höheres Alter bedingten Entwicklungsstand die positive Entwicklung der übrigen Schülerinnen und Schüler und deren Förderung erheblich behindern würde. Weiter wird zu berücksichtigen sein, dass an berufsbildenden Schulen der

<p>Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erworben werden kann.</p> <p>Eine Anrechnung der Zurückstellung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler durch ein weiteres Schulbesuchsjahr den Hauptschulabschluss voraussichtlich erreicht.</p> <p>Die Schulleitung teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>	<p>Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss erworben werden kann.</p> <p>Eine Anrechnung der Zurückstellung ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler durch ein weiteres Schulbesuchsjahr den Hauptschulabschluss voraussichtlich erreicht.</p> <p>Die Schulleitung teilt ihre Entscheidung den Erziehungsberechtigten schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.</p>	
--	--	--

<p><b>7.3 Schulbesuchszeit in der Hauptschule</b></p> <p>Hat eine Schülerin oder ein Schüler nach neun Schulbesuchsjahren nicht die 9.Klasse der Hauptschule durchlaufen und erscheint ein weiterer Besuch der Hauptschule im Hinblick auf die in Nr.7.1 genannten Kriterien nicht erfolgsversprechend, sind die Erziehungsberechtigten in einem Beratungsgespräch auf die Bildungsmöglichkeiten und Abschlüsse der berufsbildenden Schulen besonders hinzuweisen.</p> <p>Unter welchen Voraussetzungen die 9.Klasse und die 10. Klasse der Hauptschule wiederholt werden können, ergibt sich aus der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (§26).</p>	<p><b>5.3 Schulbesuchszeit in der Hauptschule/der Oberschule</b></p> <p>Hat eine Schülerin oder ein Schüler nach neun Schulbesuchsjahren nicht die 9. Klasse der Haupt- oder Oberschule durchlaufen und erscheint ein weiterer Besuch der Haupt- oder Oberschule im Hinblick auf die in Nr. 6.2 genannten Kriterien nicht Erfolg versprechend, sind die Erziehungsberechtigten in einem Beratungsgespräch auf die Bildungsmöglichkeiten und Abschlüsse der berufsbildenden Schulen besonders hinzuweisen.</p> <p>Unter welchen Voraussetzungen die 9. Klasse und die 10. Klasse der Hauptschule wiederholt werden können, ergibt sich aus der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO-Sek I) vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch VO vom 11.08.2014 (Nds. GVBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	
--	---	--

<b>6. Zu § 65:</b>	<b>7. Zu § 70 Abs. 6:</b>	Nummerierung an Reihenfolge des Gesetzes angepasst
<p><b>6.1 - aufgehoben –</b></p> <p>Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann die Schulbesuchszeit über die in §65 Abs.1 NSchG festgelegte Schulpflichtzeit von 12 Jahren hinaus auf Antrag verlängert werden, wenn</p> <p>a. Aussicht besteht, dass eine Schülerin oder ein Schüler dadurch zum Abschluss an dem von ihr oder ihm besuchten <b>Sonderschul</b>typ geführt werden kann;</p> <p>b. bei Beendigung der Schulpflicht die Schule weniger als 9 Jahre besucht wurde;</p> <p>c. bei geistig Behinderten durch ein Gutachten die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers pädagogisch begründet werden kann.</p>		Nr. 6.1-6.3 aufgehoben durch Erlass des MK vom 01.02.2005 (32-81027) Voris 22410, SVBl. 49
<p><b>6.2 - aufgehoben-</b></p> <p>Die Verlängerung der Schulbesuchszeit kann nur genehmigt werden, wenn dadurch die Förderung der Mitschülerinnen oder Mitschüler nicht gefährdet wird.</p>		
<p><b>6.3 -aufgehoben –</b></p> <p>Anträge zur Verlängerung der Schulbesuchszeit über das 21.Lebensjahr hinaus können bei geistig Behinderten bis zur Vollendung des 25.Lebensjahres auf deren Antrag</p>		

<p>oder auf Antrag ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers nur in Ausnahmefällen genehmigt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. aufgrund eines pädagogischen Gutachtens einer weiteren Förderung an der Schule eindeutig der Vorzug vor einer Eingliederung in die Werkstatt für Behinderte zu geben ist;</li><li>b. die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung der Schule eine Verlängerung zulässt und</li><li>c. durch die Verlängerung die Förderung der Mitschülerinnen und Mitschüler nicht gefährdet wird.</li></ul>		
---	--	--

**6.4 Feststellung der vorzeitigen Beendigung der Schulpflicht (§65 Abs.2)**

Die Feststellung der vorzeitigen Beendigung der Schulpflicht im Sekundarbereich II ist zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung des Alters und der Ausbildung des Schulpflichtigen und der Einrichtungen, die in den für ihn in Betracht kommenden Schulen vorhanden sind, vertretbar erscheint.

Der Erlass „Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch berufsbildender Schulen; hier: Ende der Schulpflicht“ vom 7.7.1980 (SVBl. S.269) bleibt unberührt.

**6. Feststellung der vorzeitigen Beendigung der Schulpflicht (§ 70 Abs. 6 Satz 2)**

Die Feststellung der vorzeitigen Beendigung der Schulpflicht im Sekundarbereich II ist zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung des Alters und der Ausbildung des Schulpflichtigen und der Einrichtungen, die in den für ihn in Betracht kommenden Schulen vorhanden sind, vertretbar erscheint.

~~Der Erlass „Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch berufsbildender Schulen; hier: Ende der Schulpflicht“ vom 7.7.1980 (SVBl. S.269) bleibt unberührt.~~

Für Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen richtet sich die Entscheidung nach den Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) vom 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538), zuletzt geändert durch RdErl. vom

	<p>20.05.2014 (Nds. MBl. S. 392), in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Zuständig für die Feststellung ist die Niedersächsische Landesschulbehörde.</p>	
--	--	--

<b>8. Zu § 68:</b>	<del>8. Zu § 68:</del>	
<b>8.1 – aufgehoben-</b> Sonderschulen können geführt werden als  Schule für Blinde,  Schule für Erziehungshilfe,  Schule für Gehörlose,  Schule für geistig Behinderte,  Schule für Körperbehinderte,  Schule für Lernhilfe,  Schule für Schwerhörige,  Schule für Sehbehinderte,  Schule für Sprachbehinderte,  Schule für Taubblinde.		

<p><b>8.2 -aufgehoben -</b></p> <p>Die Tagesbildungsstätten für geistig behinderte Schülerinnen und Schüler und Jugendliche (§68 Abs.2 Satz 2 NSchG) sind keine Schulen. Die in nicht anerkannten Tagesbildungsstätten betreuten schulfähigen und schulpflichtigen geistig Behinderten müssen neben der Tagesbildungsstätte eine Schule für geistig Behinderte besuchen.</p>		
<p><b>9.</b> Dieser Erlass tritt am 15.4.1998 in Kraft.</p>	<p>7. Dieser Erlass tritt am ●.●.2016 in Kraft. Der Bezugserrlass zu a) tritt mit Ablauf des ... außer Kraft.</p>	